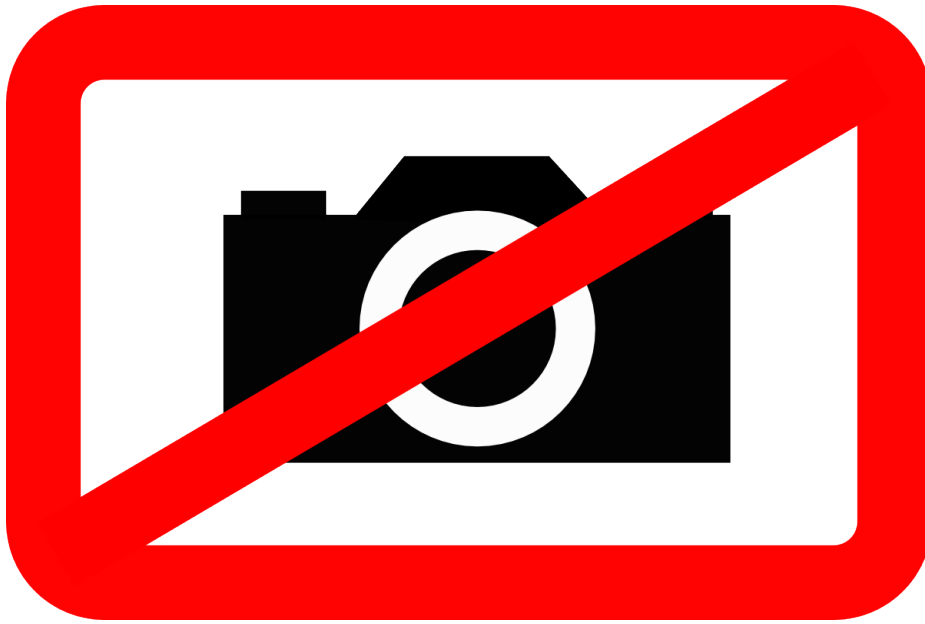


Bitte **respektiere** die Privatsphäre der anderen Demoteilnehmer:



# Keine Fotos und kein Filmen für Familienalbum oder Internet!

## Was nicht geht!

- Einzel- oder Kleingruppenaufnahmen, ohne die davon Betroffenen vorher um Erlaubnis gefragt zu haben.
- Die Veröffentlichung oder Verbreitung von nicht z.B. durch Verpixeln anonymisierten Fotos.
- Heimliches Fotografieren, Filmen oder heimliche Tonaufnahmen.

## Was okay ist.

- Bilder, die mit vorheriger oder nachträglicher Erlaubnis der Abgebildeten gemacht werden. Bei Nichtzustimmung bitte sofort die betreffenden Bilder löschen!
- Bilder, die die Menschen von hinten zeigen und auch aufgrund anderer Merkmale keine Identifizierung zulassen.
- Aufnahmen, die zur Dokumentierung und Aufklärung von Gewaltverbrechen helfen können, also anlassbezogene angefertigte Bilder oder Filme.

## Warum das alles?

- Meinungs- und Versammlungsfreiheit setzt Anonymität voraus – Masken oder „Vermummungen“ sind in Deutschland aber verboten.
- Bilder und Videos im Internet sind nicht kontrollierbar. Einmal drin geht nichts mehr aus dem Netz heraus – solche Dokumente können den Beteiligten aber zum Nachteil in Beruf und Sozialumfeld werden.
- Heutzutage noch harmlos wirkende Aufnahmen können „dank“ fortschreitender Technik (z.B. automatisierte Gesichts- oder Biometrieerkennung) in Zukunft eine ganz andere Bedeutung erlangen.
- Bei Beschlagnahme durch Polizei oder Diebstahl können die Daten in fremde Hände gelangen.
- Links- und rechtsextreme Gruppen mißbrauchen Bilder zum Anfertigen von im Internet verbreiteten „Steckbriefen“.
- Weil wir auf unserer Demo die Privatsphäre anderer und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung achten und würdigen.

## Rechtsgrundlagen

"Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden."  
(aus § 22 Kunsturhebergesetz - KunstUrhG)

"Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;"

(aus § 23 Kunsturhebergesetz - KunstUrhG)

"Bei Demonstrationen und auch bei anderen Gelegenheiten dürfen die folgenden Personen fotografiert werden: die Versammlung oder Demonstration als solche, wobei wichtig ist, dass keine Porträtaufnahmen, also keine von einzelnen Personen oder Gruppen, angefertigt werden dürfen"

(Urteil des OLG Celle vom 25.09.1979, Az. S 157/78)

"Bei einer Demonstration und auch bei anderen Gelegenheiten dürfen die folgenden Personen nicht fotografiert werden:- alle "Normalmenschen", die hierfür ihre Einwilligung nicht geben,- alle friedlichen und "normalen" Demonstrationsteilnehmer"  
(Beschluss des VG Schleswig-Holstein vom 14.10.2005, Az. 3 A 212/05)